

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss
und den Stadtrat**

Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten
OB-2_37518_BS
Scheffler, Babette
421-91148

Die Vorschriften über den Zensus 2011 sind verfassungsgemäß

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 19.09.2018 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Zensusgesetz 2011 sowie die dazugehörige Stichprobenverordnung für verfassungskonform erklärt.

Mit dem Zensus 2011 wurde ein Methodenwechsel von einer traditionellen Volkszählung im Wege der Vollerhebung (Zählung per Fragebogen) hin zu einer maßgeblich auf Registerdaten gestützten Erhebung vorgenommen. Wesentliche Erwägungen des BVerfG:

1. Die staatliche Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung - der Zensus 2011 - fällt unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statistik für Bundeszwecke gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 11 GG.
2. Das BVerfG bestätigte, dass die Methoden der letzten Volkszählung den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen. Die stark auf Registerdaten gestützte Volkszählung verstößt nicht gegen die Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen der Länder. Vielmehr obliegt dem Gesetzgeber bei der Regelung des Erhebungsverfahrens ein Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum. Dabei muss die Verfahrensgestaltung insbesondere den Anforderungen an eine gültige Prognose genügen.
3. Die Methode verstößt nicht gegen das Wesentlichkeitsgebot, das Bestimmtheitsgebot oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
4. Ein Verstoß gegen das Gebot föderativer Gleichbehandlung liegt ebenfalls nicht vor, da die Ungleichbehandlung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gerechtfertigt ist, weil sie aus sachlichen Gründen erfolgte und zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen verspricht.
5. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob aufgrund der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaft Möglichkeiten einer grundrechtsschonenderen Datenerhebung bestehen und entsprechende Anpassungen erforderlich sind.

Torsten Zugehör

Anlagen:

Anlage 1 - Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 19.09.2018

Anlage 2 - Pressemitteilung des BVerfG Nr. 74/2018 vom 19.09.2018

Anlage 3 - Urteil des BVerfG vom 19.09.2018 (AZ 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15)